

BVGer D-4824/2023 vom 18. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4824_2023

FR: TAF D-4824/2023 du 18 septembre 2023

IT: TAF D-4824/2023 del 18 settembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Das vorliegende Verfahren wird koordiniert mit dem Verfahren D-4818/2023 betreffend B._____ behandelt.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 4.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs.1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (BVGE 2017 VI/5 E. 3.1

und 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4.2

Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Vollzugs hat das SEM eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Gericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG tritt die Behörde auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben. Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Durch den Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 (in Kraft seit dem 1. Januar 2008) wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) als sichere Drittstaaten im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG bezeichnet.

E. 5.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass es sich bei Polen um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Die Beschwerdeführerin hat dort einen Schutzstatus erhalten und verfügt über eine gültige Aufenthaltsbewilligung. Zudem hat Polen am 16. Januar 2023 ihre Rückübernahme zugesichert. Vor diesem Hintergrund hat das SEM zu Recht ein schutzwürdiges Interesse an einer (erneuten) Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch die schweizerischen Behörden verneint. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung reichen die dargelegten Verhältnisse für Schutzberechtigte in Polen nicht aus, um zur Annahme zu führen, dass eine Rückkehr dorthin grundsätzlich eine Verletzung von Art. 4 GRC respektive Art. 3 EMRK darstellen würde. Vielmehr geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Polen seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen - die sich unter anderem aus der EMRK und dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) ergeben - nachkommt (vgl. etwa Urteile des BVGer D-3173/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 6.1 und E-3293/2023 vom 27. Juli 2023 E. 7.2). Die allgemeinen Ausführungen in der Beschwerde zur Lage von Personen mit internationalem Schutz sind nicht geeignet, ein konkretes und ernsthaftes Risiko darzutun, dass die Beschwerdeführerin in Polen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt würde. Konkrete Hinweise dafür, dass ihr dort die ihr zustehenden Unterstützungsleistungen vorenthalten würden, wurden von ihr nicht vorgebracht. Sollte sie sich Diskriminierungen oder ungerechtfertigten Einschränkungen ihrer Ansprüche ausgesetzt sehen, ist sie gehalten, sich nötigenfalls an die polnischen Behörden zu wenden und den Rechtsweg einzuschlagen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sie Übergriffe seitens privater Personen befürchten respektive entsprechenden Drohungen ausgesetzt sein sollte. Die polnischen Behörden sind diesbezüglich als schutzfähig und schutzwillig zu erachten. Die Beschwerdeführerin machte zwar geltend, ihre polnischen Freunde hätten eine Anzeige eingereicht, aber die Polizei habe nichts unternommen (vgl. SEM-Akte [...] -13/4 [nachfolgend Akte 13]). Sie konnte jedoch weder angeben, wann die Anzeige eingereicht wurde, noch machte sie geltend, dass sie sich um die Beschaffung von Beweismitteln - wie etwa Auszüge aus den sozialen Medien - bemüht hätte. Es gibt somit keine Anhaltspunkte dafür, dass die polnischen Justizbehörden in ihrem Fall nicht gewillt oder in der Lage wären, sie vor drohenden Übergriffen durch afghanische Landsleute zu schützen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt sind, weshalb das SEM auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 6

Tritt das SEM auf ein Asylgesuch nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Grundsätzlich besteht die Vermutung, dass sichere Drittstaaten im Sinne von Art. 6a AsylG ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutungen umzustossen. Damit dies gelingt, hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden des in Frage stehenden Staates im konkreten Einzelfall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive dass sie im in Frage stehenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4).

E. 7.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.4

Hinsichtlich des Gesundheitszustands ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Praxis des EGMR der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen zwar einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann.

Hierfür sind aber ganz aussergewöhnliche Umstände erforderlich (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, § 183). Sodann ist nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Zielstaat nicht eine dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 7.5

Nachdem die Beschwerdeführerin in Polen als Flüchtling anerkannt wurde, besteht kein Anlass zur Annahme, es drohe ihr eine Verletzung des in Art. 33 Abs. 1 FK respektive Art. 5 Abs. 1 AsylG verankerten Grundsatzes der Nichtrückweisung. Polen ist Signatarstaat der EMRK und der FoK, wobei es auch unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Beschwerde keine genügenden Anhaltspunkte dafür gibt, dass dieser Staat seinen entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Selbst wenn Schutzberechtigte in Polen mit verschiedenen Schwierigkeiten konfrontiert sind, insbesondere bei der Suche nach einer angemessenen Unterkunft oder einer Arbeitsstelle, lässt sich daraus nicht ableiten, dass ihnen dort eine unmenschliche Behandlung droht. Es ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass es der Beschwerdeführerin und ihrem Freund bereits einmal gelungen ist, eine Unterkunft erhältlich zu machen (vgl. Akte 13). Zudem ging ihr Partner offenbar mehrere Monate lang einer Arbeit nach (vgl. SEM-Akte [...]13/3). Angesichts dessen kann davon ausgegangen werden, dass es den Beiden auch zukünftig möglich sein wird, eine Unterkunft zu finden und ihre elementaren Bedürfnisse zu decken. Zudem kann ihnen zugemutet werden, sich bei Bedarf an die zuständigen polnischen Behörden zu wenden. Die Beschwerdeführerin ist als Flüchtling anerkannt, womit ihr unter anderem der Zugang zu Unterstützungsleistungen des polnischen Staates sowie zur Gesundheitsversorgung offensteht (vgl. Urteil des BVGer D-1006/2022 vom 9. März 2022 E. 9.2).

E. 7.6

Hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin angab, sie sei psychisch belastet, habe Knie- und Magenschmerzen sowie Probleme mit den Zähnen. Zudem sei sie (...) geworden (vgl. Akte 13). Aus den medizinischen Akten geht hervor, dass sich die Beschwerdeführerin wegen verschiedenen Beschwerden beim medizinischen Personal gemeldet hat. Sie wurde namentlich wegen (...) sowie (...) behandelt (vgl. SEM-Akte [...]23/29). Zudem musste sie sich nach einem (...) in Spitalpflege begeben, wobei im ambulanten Bericht vom 24. Januar 2023 als Diagnose der Verdacht auf einen (...) aufgeführt ist. Die Beschwerdeführerin erhielt eine Physiotherapie und ihr (...) wurde untersucht, wobei Zeichen eines (...) festgestellt wurden (vgl. Beschwerdebeilage 2). Derzeit sind offenbar weitere Termine für die Durchführung eines (...) vorgesehen (vgl. Terminbestätigung der C._____, Beschwerdebeilage 2). In Bezug auf den psychischen Zustand lässt sich der medizinischen Verlaufsdokumentation entnehmen, dass die Beschwerdeführerin zu einem Termin bei der D._____ aufgeboten worden war. Gemäss deren Rückmeldung sei die Patientin dort aber nicht wegen

psychischer Probleme erschienen, sondern um eine Bestätigung zu erhalten, dass sie mit dem Zentrum nicht zufrieden sei und transferiert werden wolle (vgl. SEM-Akte [...] -26/4). Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin zwar unter verschiedenen gesundheitlichen Einschränkungen leidet. Diese sind aber nicht als derart gravierend zu erachten, als dass sie einer Überstellung nach Polen entgegenstehen könnten. Es ist nicht zu befürchten, dass ihr in diesem Fall eine ernsthafte, rapide und irreversible Verschlechterung des Gesundheitszustands, verbunden mit übermässigem Leiden oder einer bedeutenden Verkürzung der Lebenserwartung, drohen würde. Zudem ist davon auszugehen, dass sie allenfalls notwendige Behandlungen auch in Polen erhältlich machen könnte. Die Beschwerdeführerin machte in diesem Zusammenhang zwar geltend, ihr sei in polnischen Spitälern eine Behandlung verweigert worden, weil sie nicht registriert gewesen sei (vgl. Akte 13). Als anerkannter Flüchtling hat sie aber einen einklagbaren Anspruch auf medizinische Versorgung, weshalb sie gehalten ist, sich an die zuständigen polnischen Institutionen zu wenden, wenn ihr eine Behandlung unrechtmässig verweigert werden sollte. Sodann hielt das SEM in der angefochtenen Verfügung fest, dass dem Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin bei der Organisation der Überstellung Rechnung getragen werde, indem die polnischen Behörden über diesen informiert würden. Zudem könnten ihr die medizinischen Unterlagen aus der Schweiz sowie allenfalls eine angemessene Menge einer ärztlich verordneten Medikation mitgegeben werden. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in eine medizinische Notlage geraten würde.

E. 7.7

Nach dem Gesagten ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die oben aufgeführten Regelvermutungen umzustossen. Der Wegweisungsvollzug erweist sich als zulässig und zumutbar. Angesichts dessen besteht auch keine Veranlassung, von den polnischen Behörden individuelle Garantien zu hinsichtlich einer adäquaten Unterbringung und medizinischen Versorgung einzuholen.

E. 7.8

Da Polen einer Rückübernahme der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugestimmt hat, ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen. Überdies verfügt sie sowohl über eine gültige polnische Aufenthaltsbewilligung als auch über ein gültiges polnisches Reisedokument für Flüchtlinge.

E. 8

Zusammenfassend hat das SEM den Vollzug der Wegweisung nach Polen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. Dasselbe gilt für die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung und superprovisorische Aussetzung des Vollzugs, wobei darauf

hinzuweisen ist, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG), weshalb auf diese Anträge ohnehin nicht einzutreten gewesen wäre.

E. 10.2

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdebegehren als von vornherein aussichtslos zu erachten waren, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unabhängig vom Vorliegen einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.